

**Satzung
der Gemeinde Kleinblittersdorf
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Gehwegen
gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Saarland**

GEHWEGAUSBAUBEITRAGSSATZUNG

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt S. 530) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt S. 530), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinblittersdorf am 19. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung (= Ausbau)
 - von Gehwegen, gemischt genutzten Geh- und Radwegen,
 - von den dem Fußgängerverkehr zurechenbare Anteile an verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne des § 42 Abs. 4 a) Straßenverkehrsordnung (STVO)erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern, denen die öffentliche Einrichtung (= Ausbauanlage) wirtschaftliche Vorteile bietet, als Gegenleistung Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung (= Ausbaubeiträge). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 2) Ausbaubeiträge werden nicht erhoben, soweit aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge zu erheben sind.

§ 2

Art und Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- 1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. die Vermessung und den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für den Ausbau der Ausbauanlage benötigten Grundflächen. Hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundflächen. Maßgebend ist hierbei der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. den Ausbau
 - a) einer Ausbauanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche, für notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen sowie bei niveaugleichem Ausbau,
 - b) der Rand- und Bordsteine,
 - c) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - d) der unselbständigen Grünanlagen (Bepflanzungen),
 - e) der Beleuchtung und Oberflächenentwässerung,
 4. die durch die Ausbauarbeiten bewirkten erforderlichen Angleichungsarbeiten im Bereich der angrenzenden Grundstücke und beitragspflichtigen bzw. sonstigen Ausbauanlagen,
 5. die Übernahme von Ausbauanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1.
- 2) Nicht beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Ausbauanlagen.

- 3) Die Gemeinde kann durch besondere Satzung vor einer Ausbaumaßnahme einen über den in Abs. 1 beschriebenen Umfang hinausgehenden Aufwand (außerordentlicher Aufwand) festsetzen. In der Satzung ist insbesondere der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen.

Die Beitragspflichtigen sind an dem außerordentlichen Aufwand nur dann zu beteiligen, wenn ihnen hierdurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.

Dies gilt auch, wenn aus übergeordneten öffentlichen Gründen eine Herstellungsart gewählt wird, die von den üblichen Ausbaustandards abweicht.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- 1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten für die nach dem Bauprogramm durchzuführende Ausbaumaßnahme ermittelt.
- 2) Die den beitragsfähigen Aufwand betreffende Ersatzleistungen Dritter werden den Kostenträgern entsprechend ihrem Anteil am beitragsfähigen Aufwand gutgeschrieben.
- 3) Die den beitragsfähigen Aufwand betreffende Zuwendungen Dritter werden, soweit der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Gemeindeanteils gemäß § 4 Abs. 1 a) verwandt.
- 4) Unberührt bleibt der Anspruch der Gemeinde auf Vergütung evtl. Mehrkosten nach Maßgabe von § 21 des Saarländischen Straßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- 1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Ausbauanlage durch die Allgemeinheit und
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).
- 2) Überschreiten Ausbauanlagen die nach Abs. 3 und 4 anrechenbaren Höchstbreiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- 3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Höchstbreiten nach Abs. 2 werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart bzw. Ausbauanlagen		Anrechenbare Höchstbreiten bzw. abrechenbare Flächen	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraße			
a)	Gehwege	je 2,00 m	50 %
b)	Geh- und Radwege gemischt genutzt	je 3,50 m	30 %
c)	Beleuchtung, Oberflächenwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		zu a) 50 % zu b) 30 %
2. Haupteerschließungsstraßen			
a)	Gehwege	je 2,00 m	40 %
b)	Geh- und Radwege gemischt genutzt	je 3,50 m	25 %
c)	Beleuchtung, Oberflächenwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		zu a) 40 % zu b) 25 %

Straßenart bzw. Ausbauanlagen		Anrechenbare Höchstbreiten bzw. abrechenbare Flächen	Anteil der Beitragspflichtigen
3. Hauptverkehrsstraßen			
a)	Gehwege	je 2,50 m	40 %
b)	Geh- und Radwege gemischt genutzt	je 3,50 m	25 %
c)	Beleuchtung, Oberflächentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		zu a) 40 % zu b) 25 %
4. Geschäftsstraßen			
a)	Gehwege	je 2,50 m	40 %
b)	Geh- und Radwege gemischt genutzt	je 3,50 m	25 %
c)	Beleuchtung, Oberflächentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		zu a) 40 % zu b) 25 %
5. Selbständige Gehwege			
a)	Beleuchtung, Oberflächentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)	2,50 m	50 %
6. Selbständige Geh- und Radwege - gemischt genutzt -			
a)	Beleuchtung, Oberflächentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)	3,50 m	30 %
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a STVO			
a)	Beleuchtung, Oberflächentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)	abrechenbare Fläche: 50 % der Gesamtfläche der Ausbauanlage	50 %
			50 %

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Plätze entsprechend.

- 4) Die in Abs. 3 Ziffern 1. bis 6. genannten anrechenbaren Höchstbreiten sind die Durchschnittsbreiten der Ausbauanlagen.
- 5) Im Sinne des Abs. 3 gelten als
 - a) Anliegerstraßen:**
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
 - b) Haupteerschließungsstraßen:**
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;
 - c) Hauptverkehrsstraßen:**
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen;
 - d) Geschäftsstraßen:**
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
 - e) Selbständige Gehwege bzw. selbständige gemischt genutzte Geh- und Radwege:**
Gehwege bzw. gemischt genutzte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Ausbauanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zulässig ist;
 - f) Verkehrsberuhigte Bereiche:**
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a) Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.
 - g) öffentliche Plätze:**
Plätze gelten im Sinne dieser Satzung als Straßen; für sie gelten die vorstehenden Bestimmungen der Buchstaben a) bis f) analog.
- 6) Für Ausbauanlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Höchstbreiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.
- 7) Grenzt eine Ausbauanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet, an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder Außenbereich, in dem eine Bebauung zugelassen ist, und ergeben sich dabei nach Abs. 3 und 4 unterschiedliche anrechenbare Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Ausbauanlage die größte Breite.
- 8) Im Falle, dass eine Ausbauanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein in Abs. 7 genanntes Gebiet und mit der anderen Seite an ein Gebiet im Außenbereich, in dem eine Bebauung nicht zugelassen ist, angrenzt, gelten für die gesamte Ausbauanlage die anrechenbaren Höchstbreiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand, die sich im jeweiligen Einzelfall für die in Abs. 7 genannten Gebiete nach Abs. 3 und 4 ergeben.

§ 5 Beitragsmaßstab Abschnitt A

- 1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Ausbauanlage bzw. durch den selbständig benutzbaren Ausbauabschnitt der Anlage (vgl. § 6) nach § 1 beitragspflichtigen Grundstücke nach deren Grundstücksflächen in dem Verhältnis verteilt, in dem das Produkt aus der zu berücksichtigenden beitragsfähigen Grundstücksfläche vervielfältigt mit dem maßgebenden Nutzungsfaktor (Abschnitt B und C) ins Verhältnis zu der gesamt zu berücksichtigten Grundstücksflächenzahl gesetzt wird und dieses Ergebnis mit dem ermittelten Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand multipliziert wird. Der maßgebende Nutzungsfaktor dient hierbei zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abschnitt B) und Art (Abschnitt C).

Folgende anzuwendende Formel der Berechnung zur Verteilung ergibt sich somit:

$$\frac{\text{Grundstücksfläche} \times \text{Nutzungsfaktor (Abschnitt B u. C)}}{\text{Gesamtgrundstücksflächenzahl}} \times \text{Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand} = \text{BEITRAG}$$

Als Gesamtgrundstücksflächenzahl gilt die Summe der Addition der Produkte aus der zu berücksichtigenden beitragsfähigen Grundstücksfläche vervielfältigt mit dem maßgebenden Nutzungsfaktor (Abschnitt B und C).

- 2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes der Flächeninhalt des Buchgrundstückes, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt (Buchgrundstücksgröße).

Erstreckt sich die Fläche des Buchgrundstückes über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, so ist die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzungsfestsetzungen bezieht, zu Grunde zu legen.

- 3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, bei Grundstücken im Außenbereich und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m parallel zu der Ausbauanlage oder zu der der Ausbauanlage zugewandten Grenze des Grundstückes.

Reicht die zulässige oder tatsächliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Ausbauanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Abschnitt B – Nutzungsmaß

- 1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche nach Abschnitt A Abs. 2 oder 3 vervielfacht mit
- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss;
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen;
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen;
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen;
 - e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen;
 - f) 0,50 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer

Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten);

- g) 0,50 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
- 2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- 3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen Einrichtungen der Strom-, Gas- oder Wasserversorgung (z.B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen, Druckerhöhungsanlagen), Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- 4) Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächlich zulässige oder vorhandene Geschoszahl.

Abschnitt C – Nutzungsart

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abschnitt B Abs. 1 Buchstaben a) bis f) festgesetzten Faktoren um 0,50 erhöht

- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten sowie
- b) bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden bzw. Heime) genutzt werden.

Abschnitt D - Sonderregelung

- 1) Bei Eckgrundstücken, d.h. Grundstücken, die an aufeinanderstoßenden Ausbauanlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad angrenzen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten für alle diese Ausbauanlagen beitragspflichtig. Zur Bestimmung des Eckwinkels ist bei Eckabschrägungen und Abrundungen der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend.
- 2) Dienen diese Grundstücke ausschließlich Wohnzwecken, so ist jeweils die Hälfte des Beitrages zu jeder Ausbaumaßnahme zu zahlen.
- 3) Die Abs. 1 und 2 gelten für Grundstücke entsprechend, die zwischen zwei Ausbauanlagen liegen, wenn der größte Abstand zwischen den Ausbauanlagen nicht mehr als 40 Meter beträgt und das Grundstück an beide Ausbauanlagen angrenzt (Zwi-

schenlieger). Der Abstand von 40 Metern darf um die Länge eines privaten Zugangsweges überschritten sein, wenn ein Grundstück nur durch einen solchen Weg mit einer der beiden Ausbauanlagen verbunden ist.

- 4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete sowie für gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- 5) Bei Grundstücken, die mit derselben Grundstücksseite an verschiedene Ausbauanlagen oder an Abschnitte von solchen (§ 6) angrenzen, wird nur diejenige Grundstücksfläche angesetzt, die der Grundstücksbreite an der abzurechnenden Ausbauanlage oder dem abzurechnenden Abschnitt entspricht.

§ 6

Abschnittsbildung

- 1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Ausbauanlage kann der beitragsfähige Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- 2) Erstreckt sich eine Ausbaumaßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 und 4 unterschiedlich anrechenbare Höchstbreiten oder nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung und
3. für Teile der Ausbauanlagen

selbständig und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorauszahlungen und Ablösung

- 1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist.
Die Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht beitragspflichtig ist.
- 2) Vor der Entstehung der Beitragspflicht können die Gemeinde und die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch einen schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Ablösung des Ausbaubeitrages vereinbaren.
Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrages.
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Ausbauanlage, im Falle der Kostenspaltung mit der Beendigung der Teilmaßnahme und im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes.
- 2) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 10

Beschlussfassung durch den Gemeinderat

- 1) Der Gemeinderat entscheidet unter Beteiligung der Ortsräte nach Maßgabe des § 73 KSVG über die einzelnen Ausbaumaßnahmen sowie über Art und Umfang des Ausbaues durch Beschluss.

Er stellt die Zugehörigkeit der Ausbauanlage zu einer der in § 4 Abs. 3 aufgeführten Straßenart fest.

- 2) Ohne Beteiligung der Ortsräte entscheidet der Gemeinderat über die Anordnung der Abschnittsbildung (§ 6) und Kostenspaltung (§ 7).
- 3) Durch Beschluss legt der Gemeinderat den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Ausbauanlage, im Falle der Kostenspaltung den Zeitpunkt der Beendigung der Teilmaßnahme und im Falle der Abschnittsbildung den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung des Abschnittes fest.
- 4) Die Beschlüsse nach Abs. 1 bis 3 werden zur Information öffentlich bekannt gemacht.

§ 11

Anhörung der von einer Ausbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten

Vor der endgültigen Entscheidung über den Ausbau einer Ausbauanlage erfolgt durch die Verwaltung eine Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten.

Diese Anhörung hat lediglich mitteilenden Charakter.

§ 12

Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder auf dem Erbbaurecht.

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Werden Vorauszahlungen verlangt, werden diese einen Monat nach der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

§ 14

Verrentung

- 1) Auf Antrag des Beitragsschuldners, in dem ein berechtigtes Interesse geltend zu machen ist, kann der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist.
Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen.
- 2) In dem Bescheid werden Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen bestimmt. Der jeweilige Restbetrag ist mit einem zu Beginn des jeweiligen Jahres von der Gemeinde nach der Zinsbelastung für ihre Kommunalkredite ermittelten Zinssatz für jeden Monat, mindestens mit 1/2 v.H. für jeden Monat zu verzinsen.
- 3) Im Falle der Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag in Höhe des Restbetrages fällig.

§ 15

Stundung, Niederschlagung und Erlass

- 1) Für Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen nach dieser Satzung gelten die Bestimmungen des KAG in Verbindung mit der Abgabenordnung.
- 2) Auf Antrag des Beitragspflichtigen vor Fälligkeit des Beitrages kann dieser für landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Grundstücke so lange gestundet werden, wie

das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss.

Satz 1 gilt auch für Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung.

Auf Erhebung von Stundungszinsen wird verzichtet.

§ 16

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kleinblittersdorf über die Erhebung von Ausbaubeiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Saarland vom 07.11.1995 außer Kraft.
- 3) Für Ausbaumaßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen worden sind, findet die in Abs. 2 genannte Satzung vom 07.11.1995 Anwendung.

Kleinblittersdorf, den 19. Februar 2002

Der Bürgermeister

Günther Brettar